

In dem neuen, durch das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen in der Fassung des Änderungsdekretes vom 13. Februar 2012 geschaffenen

Auditorat

des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind zum nächstmöglichen Termin **zwei Mandate** zu besetzen. Die Mandate enden am 30. Juni 2014.

Aufgabe des Auditorats ist die Verfolgung von Taten, die zur Kenntnis des Medienrates gelangen und eine der in Artikel 120 oder 121 des besagten Dekretes genannten Verletzungen oder Nichteinhaltungen darstellen könnten. Das Auditorat leitet in diesem Fall ein Verfahren ein und entscheidet über die Zulässigkeit. Es kann ggf. die Verfolgung einstellen.

Das Auditorat unterrichtet regelmäßig die Beschlusskammer über die anhängigen Verfahren. Es übermittelt der Beschlusskammer einen Verfolgebungsbericht.

Zwecks Durchführung der ihm anvertrauten Aufgaben kann das Auditorat:

1. sich aus der Ferne oder vor Ort von den Verwaltungsbehörden, den Antragstellern, den angemeldeten oder anerkannten audiovisuellen Mediendiensteanbietern, den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen, die es ermöglichen, festzustellen, ob den Verpflichtungen, die sich aus diesem Dekret oder aufgrund dieses Dekrets ergeben, nachgekommen wird;
2. gemäß den von der Regierung festgelegten Einzelheiten bei den in Nummer 1 genannten Personen untersuchen.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium;
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie selbständige Arbeitsweise;
- gründliche Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; sehr gute Französischkenntnisse in Wort und Schrift; Niederländisch und Englisch sind von Vorteil.

Die Bewerber (m/w) müssen Kenntnisse in den Gebieten Medienwissenschaften, -recht, -wirtschaft oder -technik haben oder Sachverständige im Bereich der elektronischen Kommunikation sein. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und volljährig sein.

Dem Auditorat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Regional- oder Gemeinschaftsparlaments, des Europäischen Parlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, der Föderalregierung, einer Regierung einer Region oder Gemeinschaft, eines Provinzkollegiums oder eines ministeriellen Kabinetts;
2. ein Provinzgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister;
3. Mitglieder der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer des Medienrates;
4. jede Person, deren Interessen mit einem Unternehmen verbunden sind, das elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellt oder für solche Unternehmen mittelbar oder unmittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich Dienste erbringt oder Funktionen ausübt. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 1. September 2012 unter Angabe der Kennziffer 101/12 - 1.1 an die

**Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft**

z.H. Herrn Präsidenten Yves DERWAHL

Gospertstraße 1

4700 Eupen